

**Zeitschrift:** Die Berner Woche  
**Band:** 36 (1946)  
**Heft:** 18

**Artikel:** Kulturgeschichtliche Einzelheiten  
**Autor:** P.Z.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-642307>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

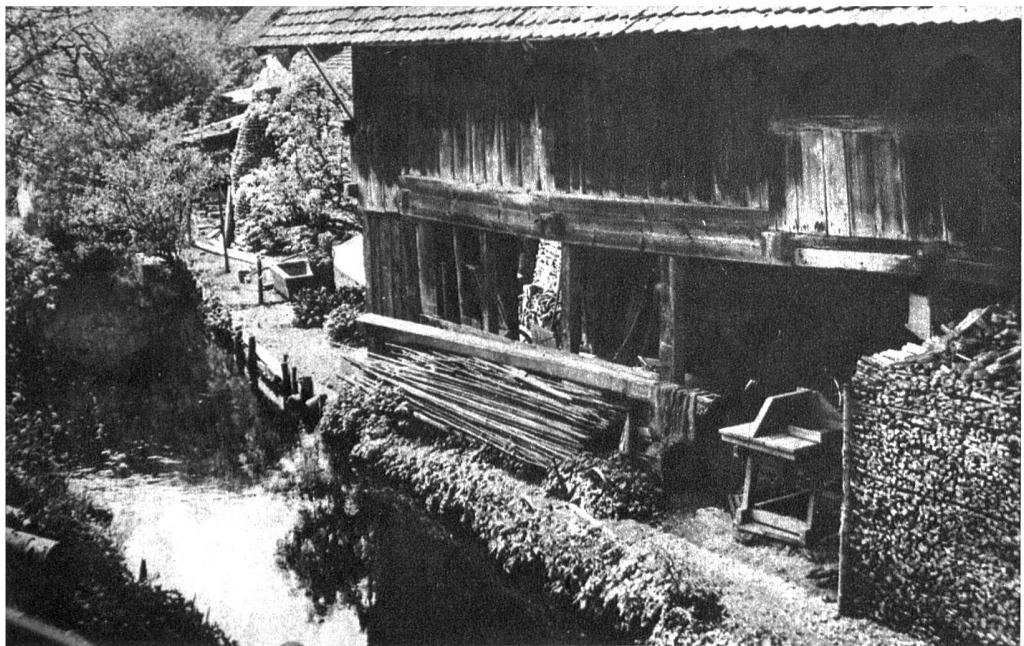
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Vertrauter Winkel am Mühlebach

## Kulturgeschichtliche Einzelheiten

Die Bauern von Aefligen wundern sich, dass ihre Lischmatten in der Gemeinde Fraubrunnen liegen. Sie zahlten nach dem alten Steuergesetz von diesen Matten Steuern nach Fraubrunnen, ohne irgend eine Gegenleistung zu erhalten. Nach dem neuen Steuergesetz wird Fraubrunnen einen Steueranteil von der Gemeinde Aefligen beziehen. Dieser «Unsinn» ist wahrscheinlich eine bis heute spürbare Folge des Guglerkrieges.

Damals verbrannte das Kloster. Ein Neubau liess lange auf sich warten. Die Nonnen mussten die Bausumme zusammenbetteln und konnten wenig acht geben auf ihre Rechte über Land und Leute. In dieser Zeit brachten die Leute von Aefligen ihre Streithändel nach Utzenstorf statt nach Fraubrunnen vor Gericht. So konnte Rudolf Zigerli von Ringoltingen, Herr zu Landshut und Utzenstorf, im Jahr 1420 in einem Prozess vor dem Rat in Bern behaupten, seine Herrschaft umfasse auch das ganze Fraubrunnenmoos bis an das «Blöwenrad» von Fraubrunnen. Die Klosterfrauen versicherten dagegen nachdrücklich, ihr Twing und Bann reiche von

unterhalb Schalunen bis oberhalb Aefligen an die Emme. Im Urteil sprach der Rat von Bern, gestützt auf noch vorhandene Urkunden (Jahr 1325 und 1390), das Gebiet der Urtenen dem Kloster zu und Rudolf von Ringoltingen erhielt Aefligen. Im Einzugsgebiet der Urtenen liegen die Lischmatten, die damit an Fraubrunnen kamen.

Auch an vielen andern Orten unseres Landes reichen die Gründe der heute oft merkwürdig anmutenden Grenzziehungen tief in die Vergangenheit zurück, und eine Korrektur könnte nur gegen Entschädigung durchgeführt werden.

Das Urbar 1531 beschreibt die klösterlichen Leihenhöfe von Fraubrunnen. Eine Anzahl Aecker im Wittenberg, viele Moosmatten und die Kämmatten unter dem Sternenberg (diese werden schon 1258 genannt) gehörten zu den Leihenhöfen von Grafenried. Jörg Fry, der Schmied, besass ein kleines Lehen. Das Kloster selber scheint einige Hofstatten und Matten bewirtschaftet zu haben. Alles übrige Kulturland war aufgeteilt in zwei grosse Leihenhöfe von je 7 Schuppen.

Dem Urbar ist der Hofbrief von 1483

beigegeben. Damals waren Inhaber der Höfe Uli Messer und Ulmann Hagers sel. Kinder. Neben den Zinsen sind im Brief einige Führverpflichtungen aufgeführt: Holzfuhren, 4 Fuder Wein von Solothurn ins Kloster und das Führen des Plunderwagens in den Herbst nach Biel und dann wieder von Solothurn ins Kloster. Daneben werden als Rechtsame der Lehenleute genannt: Sie dürfen das kleine Vieh in des Klosters Wälder zur Weide treiben und das «Achram» (Schweinemast durch Eicheln und Buchnusse) nutzen. Sie dürfen dort Back- und Brennholz, Holz zu ihrem Pfluggesirre und zu den Scheienzäune holen.

Das Urbar von 1531 nennt als Leihinhaber Durs Messer und die Brüder Magnus und Durs Clauser. Diese letztern haben das zweite Lehen geteilt. Es ist ihnen gestattet unter dem Vorbehalt, dass sie nicht mehr Rechtsame beanspruchen dürfen «dann ein einziger hof und härdstatt von alter har geheupt hat». Die wichtigsten Matten von Durs Messer sind 1 Mannmad hinder dem Gasthus, 5 Meder Bleumatten, 8 Meder Küchlimatten und 4 Meder Rückmatten. Zum Lehen der Brüder Clauser gehören 1 Mannmad hinder dem Gasthus, 5 Meder Bleumatten, 8 Meder im Moos (an die Kämmatten stossend), 4 Meder Rückmatten und 2 Meder äussere Matten.

Das Getreidefeld ist in den 3 Zelgen verteilt. Jedes der beiden Lehen bebaut in der 1. Zelg (später Tafelenfeld genannt) 13½ Jucharten. Zu dieser Zelg werden auch je 3½ Jucharten im Zelgfeld südlich der Kirchgasse gerechnet. In der 2. Zelg im Bruch, besitzt jedes Lehen 16 Jucharten und in der 3. Zelg, im Wittenberg, gehören zu Clausers Lehen 21 Jucharten. Beide Lehen zahlten zusammen an Zinsen 2 Pfund 8 Schilling, 27 Mütt Dinkel, 8 Mütt Heber, 12 alte und 24 junge «Hündner» und 240 Eier.

Die Privatwaldbesitzer an dem ins Gemeindegebiet von Fraubrunnen gehörenden Rüdtligewald bilden eine Rechtsamegemeinde. Diese geht auf Zeiten zurück, da der Nutzen an Allmend und Wald zu den Gütern (Bauernhöfen und Taunerhäuschen) und noch nicht den Personen (Geschlechtern, Burgern) Rechtsamegemeinde besitzt. Land- und Waldstücke, deren Erträge zur Waldhut verwendet werden.

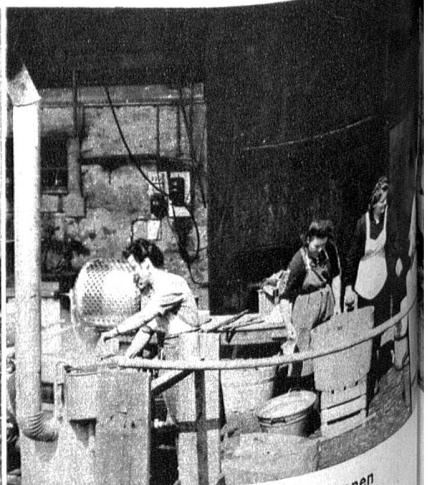
Aus den Planbänden des Herrn Commissarius Vissanla vom Jahr 1749 ist ersichtlich, dass in früheren Zeiten die alte Solothurn-Bern-Strasse vom Brüggli her im Bogen nördlich des Gasthofes zum Brunnen durchzog und zwischen Alfred Marti-Häberli und Fritz Thomet ins Dorf ein-



Auch in Fraubrunnen wird dafür gesorgt, dass die Welt nicht ausstirbt



Hof, Wohnstock und Schöpfe bilden ein schönes Ganzes. Der Bauer König Hans im Unterberg ist mit Leib und Seele bei der Arbeit auf seinem schönen Hof



Wäschetag in Fraubrunnen

mündete. Sie war an beiden Dorfausgängen mit Rücksicht auf die Getreidezelgen und das Weidevieh durch Gatter verschlossen. Der Weg von Hans Marti-Messer durch die Wille hinauf zu Werner Hofer ist auf den Plänen als «alte Bernstrass» bezeichnet. Sie muss noch im Jahre 1531 hier durchgeführt haben. Südlich des Willenweges liegende Grundstücke tragen im Urbar dieses Jahres die Grenzbezeichnung «lit neben der strass» und «gaht der strass nach».

An der nördlichsten Seite des Schlosses, unter dem heutigen Bärenwappen, stand das «Trüllhäusel». Das Pächterhaus von Gottfried Beck war eine Nagelschmiede. Das heutige Mühlengebäude war die «Oehli», das Wohngebäude die Mühle mit 4 Wasserrädern.

In den Plänen von 1749 ist das Frauunnenmoos mit den Wasserläufen der Urien aufgenommen. Sie floss in vielfachen Krümmungen und Verzweigungen von Zauggenried gegen die Mühle von Fraubrunnen, um von dort an wieder in den eigenwilligsten Irrwegen und Verästelungen den Abfluss durchs Moos zu suchen. Viele Abzweigungen hörten irgendwo auf und dienten offenbar der Mattenbewässerung. Die Häuschen, die am Platze der heutigen Gebäude von Gottfried Marti und Hans Tschanz standen, waren auf einer Insel von breiten Bächen umflossenen errichtet. Zur Zeit anhaltenden Regenwetters oder der Schneeschmelze wird ein weiter See das Moos bedeckt haben. Wo heute Fuder Heu geerntet werden, oder sogar schönes Getreide steht, trug man damals den Ertrag in einem Seilbogen weg. Als Wege dienten die Wasserläufe.

In den Jahren 1848—49, in politisch bewegter Zeit, die bezeichnenderweise eine rege Bautätigkeit (Schulhäuser, Bauernhäuser) mit sich brachte, wurde das Moos entwässert. Der Bienenvater Peter Jakob schrieb einen ausführlichen Schlussbericht. Einige Landeigentümer, die das Mutterland «fahren». Es wurde von der Schwelengenossenschaft übernommen, und die dahingehenden Pachtzinse helfen mit zum Unterhalt der Kanäle und Wege.

Die wir dahinfliessenden Bäche hatten zum guten Teil die Grundstückformen geschaffen. Die Entwässerung änderte daran nichts. Oft zerschnitten die neuen Kanäle die alten Grundstücke, und es konnte vorkommen, dass ein Bauer seine junge Frau über den Kanal trug, um auch auf dem jenseitigen Abschnitt eine Arbeit zu vollenden.

P. Z.



**N**achdem sich Freiburg in der Nähe von Matziken, bei Kriegs-Artillerie und Bombarden des Amtshaupts über die eingelangten Verteidigungen mehrerer Schweizerkantone im Kanton gegen Entwicklung der von der Revolution 1848 gewonnenen oberflächlichen Gütern zu Sicherungen habe erlassen lassen, haben Habsburgern, um dadurch das Leben im Schenken zu bestimmen und für das Land gute Sicherheiten gegeben.

1. Es soll abschafftene Summe von derzeit nicht vorhandenem Branden zu Schatzkammern verordnet werden.

2. Durch Summe soll kein Kontrakt zur Defensioen geschafft und von den Bürgern in Bern in Sicht und unversteckt keine Worte verordnet werden.

3. Bezeichnet dieser Summe sollen aber alle an Stelle, Personen oder Vermögensvermögen, welche in früheren Zeiten in Sicht oder Räumungen auch bezeichneten Gütern befreit aufgehoben sein.

4. Bezeichnete Güter soll kein Kriegs-Artillerie und dem Amtshaupt zu Schatzkammern ausgetheilt werden.

Bern den 23. Februar 1818.

Der Herr General  
R. von Wattenwyl.  
Der Staatssekretär,  
B. E. C.

## B e s c h l uß.

### Wir Schultheiß und Kriegs-Räte der Stadt und Republik Bern, tbun sind hiermit:

In Betrachtung, daß zu Verteilungsmann des Militair-Werks, mit beideriger Bewahrung des kriegerischen Geistes Unser Volkes, jede Waffe nach Bedürfnis angewandt, besonders die grösste Waffentanken genutzt werden müsse, welche in Vertheilung des Volkes, die höchste Dienste leisten kann.

Doch der Herr Wohl daupräsidial darauf geachtet werden mösste, durch ein wohl angebrachtes Zepter und Bewahrung eines vortheilhaftesten Friedens, die Überlegungen lebendiger Herren an andern Waffen-Arten aufzuheben, und dazu Unter bestes Land, vergleichbar aber die dem Schweiz angehörenden Geschütze, zu den Mitteln an die Hand geben.

Doch das Zürschein sei Jahrhunderten eine von den Regierungen durch ähnliche Schultheissen begünstigte Erblichkeit. Belohnung des schweizerischen Dienstes war, welche die allgemeine Laien-Erfassung von 1793 zwar unterdrückt hat, aber ohne den frigerischen Geist seiner Dienstler nicht zu unterdrücken.

Doch also tuft Schieß-Uebungen nicht nur wieder heranzuladen, sondern auch zu vernichtigen freuen, indem der Wuchs wohl einen Krieger schafft, aber nur die Gewandtheit im Gebrauch keine Waffen auf die Seele, einen tödlichen Soldaten führen können.

So bitten wir, in Würdigung des herbeiholenden Dekrets des kleinen Raths, in Anwendung desselben nach obreitendem Entschlaf auf den ganzen Kanton und zu preiswürdiger Verwendung der uns dadurch zur Verfügung gestellten läufigen Summe, folgendes

#### b e s c h l o s s e n :

1. In jedem Oberamt soll eine Schützen-Gesellschaft errichtet werden, welche sich nach der Dertlichkeit, in gross oder mehr Unterabteilungen teilt.

2. Schall eines Amts-Schützen-Hofes zu der Zeit von sechs zu diesen anzurechnen ist, wird sie als solche angesehen und der Deutschenkammern der beiden Kantone, welche die ersten werden, die hier Vergütungen dienlich zu Verhältnissen der Kosten dieser Gesellschaften.

3. Der Amt-Schützen-Hof schallt, sobald es jemals im Jahre zum Schallern veranlaßt, und jede Unterabteilung, soll sich höchstens einmal im Jahr an jenen Schützenkammern aufstellen, mit einer ordentlichen Abordnungsteilung, welche nicht mehr als 100 Schützen umfassen darf.

4. Den allen diesen Schützenkammern soll aus frischer Hand, und nicht auf Schilden, stets aufgestellt werden.

5. Die Amte-Schützen-Gesellschaft muss einen bedeutenden Schützenkamm und je zwei Schilden an ständiges Quartier in einem Orte aufgestellt werden.

6. Alle Schützenkammern sollen an jedem geschätzten Dienst errichtet werden.

7. Der Ober-Cantonschweiz, welche das 1. Altersalte zurückgelassen hat, soll, um den Meisterschaften und geistlichen Ehrenhalas zu räumen, den Dienst zu einer der bestehenden Leistungen anstreben, welche diejenigen, die mit Meisterschaften im bestrebenen Leistungen anstreben.

8. Wer nicht Mitglied einer Schützen-Gesellschaft ist, darf in seinem Hof zu den obreitenden Schilden führen.

9. Die Schilden dürfen einzeln am Haupt-Schützenkamm verschoben werden.

10. Das Untertritt in eine Amts-Schützen-Gesellschaft kann von E. i. bis E. 6. bestehen.

11. Der Doppel-, wenn um obreitende Schilden wird, darf nicht über 10. Schilden heraus.

12. Die Schützenkamm der Amtshäuser und der Vorwerke sind vereinigt, so in die Schützen-Gesellschaften aufzunehmen zu lassen, besaßen aber so wie die Kantone Schafft und die ganze Mannschaft unter dem bestrebenen Alter, noch für halbes der Untertritt, hinzunehmen den angeb. Doppel.

13. Die Schützenkamm für die Siedl. darf nicht minder als 500 Schützen bilden, und der Räumungsfeier soll sie auf 1/2 Stadt-Distanz einen Zoll durch-

maßen haben. Über die Schützenkamm für andere Waffen, als die Sägen, wird etwas besondres verordnet werden.

14. Das Räumungsfeier von Siedl. den Häusern ist auf 2. Februar verordnet, werden das Oberamt genaue Räumungsfeier halten noch. Jeder Schütz, der bestellten überreicht ist, wird auf dem Hof der Gesellschaft durchgeführt, und verfällt in eine von Unt. zu bestimmte Strafe.

15. Das Räumungsfeier soll feind und feind darf für den anderen schließen.

16. Jede Schützen-Gesellschaft, welche eine Schützenkamm, soll hierfür an jederzeit zu bestimmten Tagen der Infanterie öffnen, damit Schilder für gegen eigene Siedl. Schützen über können.

17. Jedes Räumungsfeier soll bestrebt werden, dass sonst geschlossene und mit eigenen Freuden und Freuden geschlossene Schilder unter der Regierung geöffnet, Deutschenkammern, welche überreicht sind, Schilder der Gesellschaften zu fordern, werden bestrebt von nun an in Siedl. erhalten, den überreichten Waffen-Lust vor, nach den Umständen etwas an Prämien auszuzahlen zu lassen, bedenkt und der Unt. durch obiges Dekret gewünschten läufigen Summe.

18. Nach diesem Dekret müssen die Gemeinden in jedem Oberamt eben so viel in den Schützenkamm beigetragen, als die obere Regierung ihrer Hauptstadt-Gesellschaft aufnehmen lässt.

19. Das obere Räumungsfeier befreit die obere Regierung zugleich mit den Truppenteile-Befreiungen und auf gleiche Weise.

20. Eine obreitende Schützen-Gesellschaft kann nach ihrem Willen, jedoch mit Beschränkung, der obreitenden Schützen-Gesellschaft erhaltenen Beschränkungen, in Angabe entsprechend, nichts Unser über zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden soll.

Gesegnet in Bern, den 7. Juli 1818.

Der Präsident des Kriegs-Rath.,  
General R. von Wattenwyl  
Der Kriegs-Rath-Schreiber,  
von Eins.

## Die Amtsschützen Fraubrunnen

Ueber Fraubrunnen berichten und dabei die Amtsschützen vergessen, das gäbe gleichsam ein unvollständiges Bild von unserem Dorf. Die Amtsschützen sind zu einem Begriff geworden und lassen sich nicht wegdenken aus dem Gesamtbild von Fraubrunnen.

Die Gesellschaft kann auf mehr als 125 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Am 7. Juli 1818 beschloss der Kriegsrat von Bern unter General von Wattenwyl die Schaffung der Amtsschützen-Gesellschaften. Am 16. August des gleichen Jahres wurde die Amtsschützengesellschaft Fraubrunnen gegründet. Ein Schreiben von damals berichtet: «... hat sich unter dem 16. des Monats zu Fraubrunnen eine immerwährende Schützengesellschaft mit dermalen 51 Mitgliedern konstituiert...» Die Gesellschaft umfasste die Mitglieder aus dem ganzen Amt. Heute ist nur noch der Name geblieben, da durch das Wohnorts-

prinzip nicht mehr aus dem ganzen Amt alle Mitglieder aufgenommen werden können. Schon lange heisst die Gesellschaft Amtsschützen, nicht mehr Amtsschützen. Das zweite s wurde weggelassen, was wohl heissen könnte, dass die Mitglieder jetzt nicht mehr Schützen des Amtes, sondern von Amtes wegen seien.

An vielen Schiessanlässen haben die Amtsschützen ihr Können unter Beweis gestellt. In der Schützenstube im Gasthof zum Brunnen zeugen viele Trophäen von ihren Erfolgen. Diese kamen nicht nur zustande durch die Schiessfertigkeit, sondern vor allem durch die schöne Kameradschaft, die innerhalb der Amtsschützen herrscht. Dieser Amtsschützengeist wird eifrig gepflegt, eingedenkt der Worte, die im Gründungsschreiben von 1818 an die Bernische Regierung stehen: eine immerwährende Schützen-Gesellschaft zu sein. W. Z.